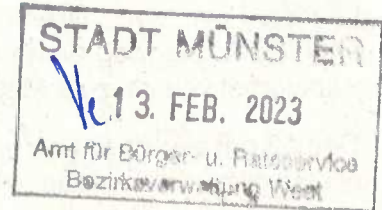
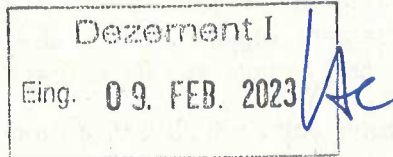


32.12.0013
Frau Solf

12.01.2023
3292

**An die Bezirksvertretung
Münster-West**

über
Herrn Stadtrat Heuer



über
33.24

**Verdeutlichung des Parkverbots im Kreuzungsbereich Horstmarer Landweg /
Corrensstraße und Aufstellung eines (auf den Radverkehr ausgerichteten)
Verkehrsspiegels**

- **A-W/0061/2021 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West
vom 29.09.2021**

Die CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-West hat die Verwaltung beauftragt, die Einrichtung einer Sperrfläche im Kreuzungsbereich Horstmarer Landweg / Corrensstraße sowie die Aufstellung eines auf den Radverkehr ausgerichteten Verkehrsspiegels am Horstmarer Landweg, zu prüfen.

Die beantragte Sperrfläche wird damit begründet, dass trotz des geltenden Parkverbots im 5-Meter-Bereich der Kreuzung widerrechtlich geparkt wird und dadurch vom Horstmarer Landweg in die Corrensstraße einbiegende Fahrzeuge eine verminderte Sicht auf den Radverkehr haben. Der beantragte Verkehrsspiegel soll die Sicht auf Radfahrende zusätzlich verbessern. Zudem weist die CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-West in ihrem Antrag darauf hin, dass Busse hinter dem Einmündungsbereich der Corrensstraße durch die zugeparkte Kreuzung nicht immer volle Rangierfähigkeit haben würden, um direkt an der Haltestelle Corrensstraße Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen.

Nach Prüfung des Antrages kann Folgendes mitgeteilt werden.

Verkehrsspiegel

Verkehrsspiegel stellen grundsätzlich nur einen Behelf dar, der Verkehrsteilnehmende an unübersichtlichen Stellen unterstützen soll. Mit der Aufstellung von Verkehrsspiegeln sind jedoch auch deutliche Nachteile verbunden. Aufgrund von Erfahrungen bei vorhandenen alten Verkehrsspiegeln haben die städtischen Fachämter in Abstimmung mit der Polizei vereinbart, grundsätzlich keine Verkehrsspiegel mehr aufzustellen. Diese Entscheidung beruht unter anderem darauf, dass Radfahrende und zu Fuß Gehende aufgrund ihrer schmalen Silhouette in Verkehrsspiegeln kaum erkannt werden können, was insbesondere aufgrund des hohen Aufkommens dieser auf der Wegebeziehung des Horstmarer Landwegs von Belang ist. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Witterungsverhältnisse die Wirkung eines Spiegels deutlich beeinträchtigen können. Weiterhin entbindet ein Verkehrsspiegel nicht von der Umschauspflicht. Der Blick in den Verkehrsspiegel allein ist nicht ausreichend. Es kommt

somit eine Blickrichtung hinzu. Daraus können sich insbesondere an Straßen mit einem höheren Verkehrsaufkommen zusätzliche Gefahren ergeben. Aus den vorgenannten Gründen kommt die Aufstellung eines Verkehrsspiegels daher nicht in Betracht.

Parkende Fahrzeuge im Einmündungsbereich

Grundsätzlich ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Da es sich bei dem Horstmarer Landweg um eine Straße handelt, an welcher rechts neben der Fahrbahn ein baulich angelegter Radweg verläuft, besteht gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ein Parkverbot von bis zu 8 Metern vor und hinter der Kreuzung beziehungsweise Einmündung.

Gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO, sind grundsätzlich Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen. Nach Rücksprache mit der Polizei besteht weder eine Unfalllage noch eine besondere Gefahrenlage, welche eine gesonderte Kennzeichnung des bereits geltenden Parkverbots rechtfertigen würde. Zudem konnten im Rahmen mehrerer Ortsbegehungen keine Verstöße parkender Fahrzeuge im 5 bzw. 8-Meter-Bereich festgestellt werden.

Parkende Fahrzeuge auf Höhe der Bushaltestelle

Vor und hinter Bushaltestellenbeschilderungen gilt jeweils auf einer Länge von 15 Metern ein gesetzliches Parkverbot.

Ihre Hinweise auf widerrechtlich parkende Fahrzeuge am Horstmarer Landweg im Einmündungsbereich zur Corrensstraße sowie an der Corrensstraße auf Höhe der Bushaltestelle werden mit der Bitte um Kontrollen im Rahmen der personellen Möglichkeiten an die städtische Verkehrsüberwachung weitergeleitet.

Zudem ist geplant, die Markierung der Bushaltestelle dem aktuellen Standard anzugleichen und die Grenzmarkierungen auf die vorgeschriebene Breite von 2,50 Metern zu verbreitern. Darüber hinaus soll auf Höhe der Bushaltestelle gemäß den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen zur weiteren Verdeutlichung der geltenden Regelung der Schriftzug ‚BUS‘ ergänzt werden.

Norbert Vechtel
Amtsleiter